

Mitteilung des Senats vom 9. Juni 2009**Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Gesetzesbegründung ersichtlich.

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Den Jehovas Zeugen in Deutschland werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen verliehen.

§ 2

Änderungen der Verfassung sind dem Senat mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere wesentliche Verhältnisse, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammensetzung der Organe und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland hat beantragt, ihr auch für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Religionsgesellschaften auf Antrag diese Rechte zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Nach dem annähernd wortgleichen Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 kann diese Rechtstellung durch Gesetz verliehen werden.

Die Jehovas Zeugen wurden 1881 von dem Adventisten Prediger Charles Taze Russel in den USA gegründet. Bis in die Dreißigerjahre traten sie auch unter dem Namen „Bibelforscher“ auf. In Deutschland sind sie seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aktiv. Die Gemeinschaft zählt nach eigenen Angaben weltweit über sechs Millionen sogenannte „Verkündiger“. Die internationale Zentrale hat ih-

ren Sitz in New York. Unter dem Nationalsozialismus wurden sie verfolgt und verboten. Die Jehovas Zeugen sind bekannt durch ihre stark ausgeprägte Missionstätigkeit für den Verlag und Vertrieb der Zeitschriften „Der Wachtturm“ und „Erwachtet!“.

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland (ehemals: „Zeugen Jehovas in Deutschland“) mit Sitz in Berlin hat nach 15-jährigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren (bis zum Bundesverfassungsgericht) erreicht, dass das zuständige Land Berlin ihr den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen musste, was am 13. Juni 2006 erfolgte.

In seinem abschließenden Urteil setzte sich das Oberverwaltungsgericht Berlin im Wesentlichen mit folgenden Fragen auseinander und verneinte sie im Ergebnis:

1. Unterlaufen die Jehovas Zeugen den staatlichen Schutz Minderjähriger im Falle der Zustimmungsverweigerung der Eltern zu lebenserhaltenden Bluttransfusionen?
2. Wirken die Jehovas Zeugen im Fall des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds aktiv auf die Trennung von Ehepartnern oder Familien hin?
3. Gefährden die Jehovas Zeugen durch für ihre Mitglieder verbindliche Erziehungsvorgaben das Kindeswohl?

Unmittelbar nach der durch das Land Berlin erfolgten Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, stellte die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in allen anderen 15 Ländern ebenfalls Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte.

Nach Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 kann diese Rechtstellung anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch Gesetz verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder wird nach der jahrzehntelangen Praxis der Länder ein Promille der Bevölkerungszahl (d. h. in Land Bremen rund 665 Mitglieder) verlangt. Unter Verfassung verstehen Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und wissenschaftliche Literatur den qualitativen Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaft wies eine hinreichende Finanzausstattung nach und hat die für die Gewähr auf Dauer erforderliche Bestehenszeit von mehr als 30 Jahre und die Existenz intensiven und aktiven religiösen Lebens erfüllt. Sie übertrifft die im Land Bremen geforderte Mitgliederzahl bei Weitem.

Da die Jehovas Zeugen nahezu zeitgleich in allen Ländern gleichlautende Anträge stellten, stimmten sich die Länder bei der Prüfung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung und ihrem weiteren Vorgehen eng ab.

In den Ländern Bayern, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen stimmten die Kabinette bzw. der Senat der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen bereits zu. In den anderen Ländern sind die Kabinettsbefassungen zur Verleihung der Körperschaftsrechte bis zum 9. Juni 2009 vorgesehen.

Nordrhein-Westfalen stellt aktuell die Anerkennungsgrundlage von Gesetz auf Verwaltungsakt um und beabsichtigt deshalb erst nach dem Abschluss dieser Umstellung (Herbst 2009) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen zu verleihen.

B. Zu den Einzelvorschriften

§ 1 enthält die eigentliche Verleihungsformel; im Gegensatz zu fast allen Ländern der Bundesrepublik, wo die Körperschaftsrechte durch einen Erlass der Landesregierung oder eines Ministers verliehen werden, bedarf es in Bremen dazu eines förmlichen Landesgesetzes (Artikel 61 der Bremischen Landesverfassung).

§ 2 verpflichtet die Religionsgemeinschaft, Verfassungsänderungen unaufgefordert und sonstige wichtige Veränderungen oder Verhältnisse dem Senat auf Verlangen mitzuteilen, damit bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Körperschafts-

rechte gewährt worden sind, die gesetzlichen Konsequenzen gezogen werden können. Die Auferlegung weitergehender Pflichten würde dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche widersprechen.

§ 3 regelt das Inkrafttreten.